



Planungsgruppe Zürcher Unterland

Zweckverbandsstatuten

genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 23. März 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenschluss Politischer Gemeinden	5
1 Rechtsgrundlage und Name	5
2 Beteiligte Gemeinden	5
3 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
B. Verbandszweck	5
4 Rechtsgrundlage der Aufgaben	5
5 Aufgaben Grundsatz	5
6 Aufgaben im Einzelnen	6
7 Die PZU kann ferner	6
8 Übernahme neuer Aufgaben	6
9 Öffentlichkeitsarbeit	6
C. Pflichten der Mitglieder	6
10 Pflichten der Mitgliedsgemeinden	6
D. Organisation	7
Allgemeine Bestimmungen	7
11 Organe	7
12 Amtsdauer	7
13 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis	7
14 Bekanntmachungen	7
Stimmberechtigte der PZU	7
15 Stimmrecht	7
16 Verfahren	8
17 Zuständigkeit	8
Gemeinsame Bestimmungen	8
18 Übergeordnete gesetzliche Bestimmungen	8
19 Einreichung / Zustandekommen	8
20 Vorprüfung	8
Initiative	8
21 Gegenstand	8
22 Zustandekommen	9
Fakultatives Referendum	9
23 Referendumsfähige Beschlüsse	9
24 Ausschluss des Referendums	9
25 Verfahren	9
Anfragerecht	10
26 Anfragerecht der Stimmberechtigten	10
Die Verbandsgemeinden	10
27 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden	10
28 Beschlussfassung	10
Delegiertenversammlung	10
29 Zusammensetzung	10
30 Unvereinbarkeit	10
31 Wahlen und Abstimmungen	11
32 Teilnehmer mit beratender Stimme	11
33 Stellung Vorstand, Sekretär und Fachberater	11

Zuständigkeit	11
34 Wahlen	11
35 Verabschiedung von regionalen Plänen	11
36 Weitere Zuständigkeiten	11
37 Vorsitz, Stimmenzähler, Sekretär	12
38 Einberufung	12
Beschlussfassung	12
39 Beschlussfassung und Stimmabgabe	12
40 Öffentlichkeit der Verhandlungen	12
Vorstand	12
41 Zusammensetzung	12
42 Wahl	13
43 Einberufung	13
Aufgaben und Kompetenzen	13
44 Im Einzelnen	13
45 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung	14
46 Vertretung des Vorstandes	14
47 Fachkommissionen und Ausschüsse	14
Verbandsverwaltung	14
48 Sekretariat und Rechnungswesen	14
49 Fachberatende	14
50 Kreisplaner	14
51 Richtlinien für die Verbandsverwaltung	14
Fachkommission öffentlicher Verkehr	14
52 Zusammensetzung	14
53 Wahl	15
54 Aufgaben	15
55 Kompetenzen / Antrag Verbandsvorstand	15
56 Finanzen	15
57 Fachexperten	15
58 Sekretariat	15
<u>E. Rechnungsprüfungskommission</u>	15
59 Zusammensetzung und Wahl	15
60 Aufgaben	15
61 Beschlussfassung	16
<u>F. Personal und Arbeitsvergaben</u>	16
62 Anstellungsbedingungen	16
63 Öffentliches Beschaffungswesen	16
<u>G. Verbandshaushalt</u>	16
64 Finanzhaushalt	16
65 Kostenverteiler	16
66 Voranschlag	16
67 Vorschüsse	17
68 Rechnungsabschluss	17
69 Haftung	17
<u>H. Aufsicht und Rechtsschutz</u>	17
70 Staatsaufsicht	17
71 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	17

<u>I. Verbandserweiterung</u>	17
72 Beitritt weiterer Gemeinden	17
73 Verfahren	17
<u>K. Austritt und Auflösung</u>	17
74 Austritt	17
75 Auflösung	18
<u>L. Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>	18
76 Aufhebung früheren Rechtes	18
77 Inkrafttreten	18
<u>M. Genehmigung durch die Verbandsgemeinden</u>	19
<u>N. Genehmigungen</u>	23

A. Zusammenschluss Politischer Gemeinden

1 Rechtsgrundlage und Name

Gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 haben sich die Gemeinden zu regionalen Planungsverbänden im Sinne von Zweckverbänden zusammenschliessen. Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden bilden auf unbestimmte Dauer nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes unter dem Namen Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) diesen Zweckverband.

2 Beteiligte Gemeinden

Folgende Politischen Gemeinden bilden den Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU):

Bachenbülach, Bachs, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Rafz, Regensberg, Rorbas, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel.

3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Bülach.

B. Verbandszweck

4 Rechtsgrundlage der Aufgaben

§ 13 PBG bildet die Rechtsgrundlage für die Aufgaben der regionalen Planungsverbände.

§ 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) bildet die Rechtsgrundlage für die regionale Verkehrskonferenz.

5 Aufgaben Grundsatz

Die PZU fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet dazu die regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Sie koordiniert die Planinhalte mit den übergeordneten Plänen und stimmt die Festlegungen mit den regionalen Plänen der Nachbarsregionen ab.

Sie äussert sich zu überkommunalen Anliegen und vertritt die regionalen Interessen.

Sie koordiniert und vermittelt zwischen den verschiedenen Planungsstufen (kantonal – regional – kommunal). Bei Konflikten zwischen Mitgliedergemeinden kann sie vermitteln oder beratend beigezogen werden.

Sie pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die spezifische Aufgaben der räumlichen Entwicklung ausführen (Organisationen der überkommunalen Abfallentsorgung, weitere regional auszuführende Aufgaben wie Krankenversorgung, Wasserförderung usw.).

Die PZU erfüllt zusätzlich die Aufgaben der regionalen Verkehrskonferenz des Zürcher Unterlandes.

6 Aufgaben im Einzelnen

Im Besonderen obliegen der PZU folgende Aufgaben:

- a) Die vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen.
- b) Die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren.
- c) Der Vollzug der ihr von den Gemeinden nach § 13 Abs. 2 PBG weiteren übertragenen Aufgabenbereiche.
- d) Stellungnahmen im Sinne von § 7 PBG zu über- und nebengeordneten Planungen.
- e) Die Mitwirkung bei den Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG.
- f) Ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.
- g) Die wirkungsvolle Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs in der Region Zürcher Unterland im Dialog mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen. Sie befasst sich insbesondere mit Fragen der Angebotsplanung, des Angebotskonzeptes und der Fahrplangestaltung.

7 Die PZU kann ferner

- a) Auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt.
- b) Auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen.
- c) Weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.

8 Übernahme neuer Aufgaben

Die Übernahme von Aufgaben, die über den in Art. 5 bis 7 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Statuten. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

9 Öffentlichkeitsarbeit

Die PZU informiert die Gemeinden, die Delegierten und die Bewohnerinnen bzw. die Bewohner der Region in geeigneter Form über ihre Tätigkeit.

C. Pflichten der Mitglieder

10 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

- a) Den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen.
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- c) Zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband, insbesondere in Erfüllung von § 7 PBG, unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

D. Organisation

Allgemeine Bestimmungen

11 Organe

Die Organe der PZU sind:

- a) Die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes
- b) Die Verbandsgemeinden
- c) Die Delegiertenversammlung
- d) Der Vorstand
- e) Die Fachkommission für den öffentlichen Verkehr
- f) Die Verbandsverwaltung
- g) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten, des Vorstandes, der Fachkommission für den öffentlichen Verkehr und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

13 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders anordnen.

14 Bekanntmachungen

Die von der PZU ausgehende Bekanntmachung von allgemein verbindlichen Beschlüssen und die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind in den üblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Kantonalen Amtsblatt.

Die Mitteilungen an die Mitgliedsgemeinden und Delegierten erfolgen schriftlich. Die zeitgemässen Mittel (Internet / Mail etc.) können eingesetzt werden.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die zeitgemässen Mittel (Internet) können eingesetzt werden.

Stimmberechtigte der PZU

15 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen bzw. Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der PZU.

16 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Die Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

17 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der PZU stehen zu:

- a) Die Ergreifung des fakultativen Referendums
- b) Die Einreichung von Initiativen
- c) Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
- d) Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--.
- e) Das Anfragerecht

Initiative, Referendum und Anfragerecht der Stimmberechtigten

Gemeinsame Bestimmungen

18 Übergeordnete gesetzliche Bestimmungen

Für Referendum und Initiative sind massgebend

- a) Das Gesetz über die politischen Rechte
- b) Das Gesetz über das Gemeinwesen

19 Einreichung / Zustandekommen

Referenden oder Initiativen sind dem Sekretariat der Verbandsverwaltung z. Hd. der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen.

Der Vorstand prüft, ob sie zustandegekommen sind und überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen ablehnenden Antrag oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

20 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Sekretariat der Verbandsverwaltung z. Hd. des Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativ- oder Referendumstext im amtlichen Publikationsorgan.

Initiative

21 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

22 Zustandekommen

Die Initiative ist zustandegekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Fakultatives Referendum

23 Referendumsfähige Beschlüsse

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst,
- b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses 1'000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

24 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden.

- a) Die Wahlen
- b) Die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
- c) Die Festsetzung des Voranschlages
- d) Die Genehmigung gebundener Ausgaben
- e) Ablehnende Beschlüsse
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden
- g) Der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
- h) Die Beschlüsse der Fachkommission öffentlicher Verkehr

25 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekannt zu machen. Pläne und Anträge sind bei den Gemeindeverwaltungen Bülach, Dielsdorf, Eglisau und Embrach öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, ordnet er die Urnenabstimmung an.

Anfragerecht

26 Anfragerecht der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten der PZU haben das Recht, schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenkreis des Planungszweckverbandes fallen. Die Antwort wird der bzw. dem Fragestellenden schriftlich erteilt und - soweit ein allgemeines Interesse besteht - an der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion über die Anfrage findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen beschliesst.

Die Verbandsgemeinden

27 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für

- a) Die Wahl der kommunalen Vertretungen und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
- b) Die Änderung dieser Statuten
- c) Der Austritt aus dem Verband
- d) Die Auflösung des Zweckverbandes

28 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Delegiertenversammlung

29 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze. Zählt die Gemeinde mehr als 5000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner, so bestimmt sie für je weitere 5000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder Bruchteile davon einen weiteren Delegierten. Massgebend ist der 1. Januar des Wahljahres.

Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören (Stadt- oder Gemeinderat).

Neben den regionalen raumplanerischen Aufgaben haben die Delegierten über Anliegen des öffentlichen Personenverkehrs zu entscheiden. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf zu achten, dass sich darunter auch Personen befinden, die mit dem öffentlichen Verkehr vertraut sind.

30 Unvereinbarkeit

Die Delegierten dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes angehören.

31 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute und beim dritten das relative Mehr der anwesenden Stimmenden. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden massgebend.

32 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Delegiertenversammlung der PZU kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

33 Stellung Vorstand, Sekretär und Fachberater

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Delegiertenversammlungen teil. Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge. Vorstand, Sekretärin bzw. Sekretär und die Fachberatenden haben beratende Stimme.

Zuständigkeit

34 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- e) Die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler
- f) Den Vorstand und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten
- g) Die Mitglieder der Fachkommission öffentlicher Verkehr, jedoch ohne Präsidentin bzw. Präsident
- h) Die Rechnungsprüfungskommission

35 Verabschiedung von regionalen Plänen

Die Delegiertenversammlung verabschiedet den regionalen Richtplan oder Teile davon.

36 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im weiteren zuständig für:

- a) Die Oberaufsicht über den Zweckverband
- b) Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
- c) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.
- d) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen
- e) Die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite
- f) Die Abnahme der Verbandsrechnung
- g) Die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- h) Die Kostenverteiler für besondere Ausgaben festzulegen. Die Kosten sind von jenen Gemeinden zu tragen, die aus einer Planung oder Massnahme einen besonderen Nutzen ziehen.
- i) Die Beschlussfassung über neue, einmalige und nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

- j) Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
- k) Die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.
- l) Die Festlegung der strategischen Ausrichtung
- m) Der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung
- n) Stellungnahme und Beschlussfassung zur Angebotsgestaltung zu Handen der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen.
- o) Die Übernahme weiterer oder ergänzender regionalplanerischen Aufgaben

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse aufgrund begründeter Anträge des Vorstandes.

37 Vorsitz, Stimmzähler, Sekretär

Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Stellvertretenden.

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes führt das Protokoll.

38 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 20 Delegierten zusammen in der Regel jedoch zweimal pro Jahr (Genehmigung Jahresrechnung Frühling / Voranschlag Herbst).

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussfassung

39 Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

40 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Vorstand

41 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Von jeder Gemeinde darf höchstens 1 Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Wenigstens 4 Mitglieder haben einer Gemeindeexekutive (Stadt- oder Gemeinderat) anzugehören.

Die Stadt Bülach hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

42 Wahl

Die Wahl des Vorstandes und seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

43 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich:

- a) Auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
- b) Auf eigenen Beschluss
- c) Auf Verlangen von 3 Mitgliedern

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge, die von geringer Bedeutung oder dringlich sind, kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Aufgaben und Kompetenzen

44 Im Einzelnen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm steht insbesondere zu:

- a) Den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten.
- b) Die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.
- c) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen.
- d) Die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung.
- e) Die Anstellung der Mitarbeitenden bzw. den Abschluss von Verträgen für die Führung der Verbandsverwaltung.
- f) Der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- g) Die Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen.
- h) Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 30'000.--.
- i) Die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.--
- j) Dringliche und gebundene Ausgaben zu beschliessen.
- k) Die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen.
- l) Die Pflichtenhefte für die Sekretärin bzw. den Sekretär, der Rechnungsführerin bzw. den Rechnungsführer und der Fachberatenden zu erlassen.

45 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat.

46 Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand wird vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär. Sie führen für den Vorstand gemeinsam die verbindliche Unterschrift. Sie werden durch die Stellvertretenden vertreten.

47 Fachkommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Fachkommissionen und Ausschüsse einsetzen. Für besondere Geschäfte können geeignete Personen beigezogen werden. Diese müssen nicht im Verbandsgebiet wohnen.

Die Fachkommissionen und Ausschüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu präsidieren.

Verbandsverwaltung

48 Sekretariat und Rechnungswesen

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung das für die Führung des Verbandssekretariates und des Rechnungswesens erforderliche Personal. Die Aufgaben können auch an Verwaltungen der Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen werden.

49 Fachberatende

Zur Beratung des Vorstandes, zur Ausarbeitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung bestimmt der Vorstand Fachberatende. Sie bzw. er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

50 Kreisplaner

Die bzw. der zuständige Kreisplanende der Baudirektion Kanton Zürich nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat beratende Stimme.

51 Richtlinien für die Verbandsverwaltung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Sekretärin bzw. des Sekretärs, der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers und die Fachberatenden sind vom Vorstand durch Pflichtenhefte zu regeln.

Sekretärin bzw. Sekretär und Fachberatende haben im Vorstand beratende Stimme.

Fachkommission öffentlicher Verkehr

52 Zusammensetzung

Für die Belange des öffentlichen Verkehrs besteht die Fachkommission öffentlicher Verkehr. Sie besteht unter Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus maximal 7 Mitgliedern.

53 Wahl

Auf die jeweilige Amtsdauer von 4 Jahren wird die bzw. der Vorsitzende in der Kompetenz des Vorstandes aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt. Die weiteren Mitglieder werden auf je eine 4-jährige Amtsdauer von der Delegiertenversammlung gewählt.

54 Aufgaben

Ihr stehen insbesondere die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu. Dabei arbeitet sie eng mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen zusammen.

Darüber hinaus kann sie sich mit allen Fragen des öffentlichen Verkehrs konsultativ befassen, die den Wirtschaftsraum des Kantons Zürich und insbesondere das Zürcher Unterland betreffen (z.B. Im Rahmen des Nationalen Fahrplanverfahrens).

Sie unterstützt den Vorstand in den Teilrichtplänen Verkehr, Bereich öffentlicher Personenverkehr.

55 Kompetenzen / Antrag Vorstand

Alle ihr zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenverkehr übernimmt die Fachkommission in eigener Verantwortung. Sie nimmt die Stellung einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis ein.

Soweit die Zuständigkeit bei der Delegiertenversammlung liegt, stellt die Fachkommission Antrag an den Vorstand, der diesen Antrag zusammen mit einem Antrag seinerseits an die Delegiertenversammlung weiterleitet.

56 Finanzen

Zur Aufgabenerfüllung steht der Fachkommission eine eigene jährliche Ausgabenkompetenz bis Fr. 20'000.-- zu.

57 Fachexperten

Die Fachkommission ist berechtigt, im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz Fachexperten beizuziehen. Wird die Finanzkompetenz überschritten, stellt sie dem Vorstand Antrag.

Die Fachexperten haben beratende Stimme.

58 Sekretariat

Die Führung des Sekretariates kann einem Mitglied, einer Drittperson oder dem Verbandssekretariat übertragen werden.

E. Rechnungsprüfungskommission

59 Zusammensetzung und Wahl

Die RPK besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident werden auf Amtsdauer von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

60 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbe-

schlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

61 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

F. Personal und Arbeitsvergaben

62 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

63 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

G. Verbandshaushalt

64 Finanzhaushalt

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen massgebend sind.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

65 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekanntesten bereinigten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen am 1. Januar.

Für besondere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung den Kostenverteiler im Einzelfall festlegen. Die Kosten sind von jenen Gemeinden zu tragen, die aus einer Planung oder Massnahme einen besonderen Nutzen ziehen.

66 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober.

67 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

68 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Mai der Delegiertenversammlung vorzulegen.

69 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

H. Aufsicht und Rechtsschutz

70 Staatsaufsicht

Die PZU steht unter Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

71 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

I. Verbandserweiterung

72 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die PZU aufgenommen werden.

73 Verfahren

Zuständig für die Aufnahme weiterer Gemeinden ist die Delegiertenversammlung.

K. Austritt und Auflösung

74 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

75 Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

L. Schluss- und Übergangsbestimmungen

76 Aufhebung früheren Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsordnung werden die bisherigen Statuten der PZU aufgehoben.

77 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Freienstein-Teufen	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 24.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT FREIENSTEIN-TEUFEN</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: W. Lienhard M. Suter</p>
Glattfelden	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 22.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT GLATTFELDEN</p> <p>Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: P.-L. Quattropani B. Wüthrich</p>
Hochfelden	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 23.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT HOCHFELDEN</p> <p>Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: R. Riedberger R. Eggenberger</p>
Höri	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT HÖRI</p> <p>Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber: U. Moor R. Linder</p>
Hüntwangen	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT HÜNTWANGEN</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: R. Dober M. Frei</p>
Lufingen	<p>• Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 21.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT LUFINGEN</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: J. Badertscher K. Renk</p>
Neerach	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 07.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT NEERACH</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: B. Lienhard M. Kunz</p>
Niederglatt	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT NIEDERGLATT</p> <p>Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber: L. Hartmann B. Schlatter</p>

Schleinikon	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT SCHLEINIKON</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: G. Magyarovits H. Burri</p>
Schöfflisdorf	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT SCHÖFFLISDORF</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: A. Buchegger M. Frei</p>
Stadel	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT STADEL</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: P. Bernhard R. Kälin</p>
Steinmaur	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT STEINMAUR</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber a.l.: P. Kunz E. Bühler</p>
Wasterkingen	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 10.09.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT WASTERKINGEN</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: H. Frei E. Brandenberger</p>
Weiach	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 23.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT WEIACH</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: P. Willi P. Wunderli</p>
Wil	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 10.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT WIL</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: W. Müller W. Rutschmann</p>
Winkel	<p>◆ Genehmigung der geänderten Statuten an der Gemeindeversammlung vom 14.06.2010</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDERAT WINKEL</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: A. Meyer G. Kalt</p>

N. Genehmigungen

genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 23. März 2010

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Lienhart

Kurt Forster

Die revidierten Zweckverbandsstatuten wurden durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. vom genehmigt.